

Nutzungsbedingungen und Haftung für schulische Leihgeräte (Schüler*in)

- Jedes Gerät ist registriert, genau einem Entleiher zugeordnet und darf nicht ohne Zustimmung der Schule an Dritte weitergegeben oder getauscht werden.
- Das Endgerät ist vom Entleiher im Rahmen seiner schulischen Tätigkeit zu benutzen. Der Entleiher hat nur eingeschränkte Rechte. Es ist untersagt, eigenständig Programme zu installieren, zu löschen oder die Beschränkungen zu umgehen.
- Vor der Ausleihe ist der Entleiher verpflichtet, den Zustand des Geräts zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden umgehend zu melden. Erfolgt bei Übergabe keine Meldung, ist davon auszugehen, dass das Gerät bei Übergabe mangelfrei war.
- Jeder Entleiher hat mit dem ihm zugeordneten Gerät inkl. Zubehör sorgsam umzugehen, um das Auftreten von Schäden zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere auch, das Leihgerät in einer Tasche geschützt zu transportieren und nicht unbeaufsichtigt stehen zu lassen. Sollten dennoch Schäden an dem Leihgerät auftreten, so sind diese unverzüglich dem Verleiher zu melden.
- Der Verlust des entlehnten Gerätes ist dem Verleiher sofort mitzuteilen.
- Daten, wie Unterrichtsvorbereitungen, -materialien, Präsentationen, Unterrichtsmitschriften, Ausarbeitungen etc., sollten nicht nur auf dem Leihgerät gespeichert werden, da diese bei Verlust oder Reparatur des Leihgerätes verloren gehen könnten.
- Der Entleiher haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes, des Datenschutzes, des Jugendschutzes und sonstiger Dritter. Der Entleiher ist in der Zeit der Ausleihe für alle (Online-Aktivitäten), die er oder sie, mit dem Leihgerät durchführt, selbst verantwortlich. Der Verleiher übernimmt dafür ausdrücklich keine Haftung.
- Der Entleiher verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib und des Zustands des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand jederzeit vorzuführen.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung dienstrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.
- Der Verleiher behält sich ferner vor, die Überlassung der Arbeitsmittel zu widerrufen, wenn der Entleiher gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt.
- Die Einrichtung behält sich vor, die Überlassung der Arbeitsmittel zu widerrufen, wenn und solange diese für schulische Zwecke seitens des Schülers*in nicht benötigt werden; das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schulvertrag endet oder für den Zeitraum der Krankschreibung.
- Verlangt die Einrichtung die Rückgabe der Arbeitsmittel, so sind diese spätestens am darauffolgenden Arbeitstag am Sitz der Schule an einen Bevollmächtigten der Einrichtung zu übergeben.
- Im Falle der Beendigung des Schulvertrages – insbesondere durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung, Aufhebung, Ablauf der Befristung, Anfechtung oder gerichtliche Entscheidung – ist der Schüler*in hilfsweise verpflichtet, die Arbeitsmittel spätestens zum Beendigungsdatum am Sitz der Einrichtung zurückzugeben. Dies gilt auch dann, wenn bezüglich der Beendigung des Schulvertrages ein Rechtsstreit anhängig ist.
- Die Eigentumsrechte des Verleihers an dem Leihgerät dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Wegen der Rückgabepflichtung ist für das Besitzrecht jegliches Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.